

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 20. März 2024

**Dossier Nr 9932 «SRF Audio, Morgennachrichten» vom 9. Februar 2024 –
«Geiselnahme in Essert-sous-Champvent»**

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 13. Februar 2024 reichen Sie folgende Beanstandung ein:

«Als Frühaufsteher starte ich gerne "informiert in den Tag", wie Sie so schön sagen. Am 9.2.24 um 05.30 kam die schreckliche Meldung über die Geiselnahme im Zug in Essert-sous-Champvent. Sie meldeten, dass der Täter 32 Jahre alt sei, aber die weiteren Angaben zur Person "seien noch in Abklärung".

Ein kurzer Blick zu diesem Zeitpunkt in "20 Minuten online" oder auf VD.ch

<https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/actualite/news/i-prise-dotages-dans-un-train-a-essert-sous-champvent> hätte genügt, um festzustellen, dass die Polizei bereits in der Nacht eine offizielle Pressemitteilung rausgab. Der Täter war 32 Jahre alt, Asylbewerber aus dem Iran, der Farsi und Englisch sprach.

Ich frage Sie:

1. Warum nennen Sie nicht Ross und Reiter und behaupten, die Angaben zum Täter seien noch unklar, wenn diese doch schon klar und deutlich in der Polizeimitteilung des Kantons VD stehen?

2. Weshalb soll ich morgens überhaupt noch die staatlichen Nachrichten hören, wenn ich dann schlechter informiert als der durchschnittliche 20 Minuten oder Blick Leser bin? SRF hat mit dieser Berichterstattung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt, weil es wider besseres Wissen und offiziellen Behördenangaben das Profil des Täters unvollständig mitteilte.

Bei einem solch schwerwiegenden, in der Schweiz absolut "unüblichen" Verbrechen einer mehrstündigen Geiselnahme mit Gewaltandrohung durch eine Axt und ein Messer ist es sehr

wohl von öffentlichem Interesse, wer der Täter ist. Das hat ja auch die Polizei so gesehen und auch andere Medien.

Das SRF sitzt mit Vorliebe auf dem hohen Ross und behauptet, es würde die Bevölkerung über die Kantonsgrenzen hinaus objektiv informieren, auch "Unser Versorgungsauftrag" genannt. Sie zeigen aber mit Vorliebe das, was Ihnen passt anstatt das, was ist.

Wie jeder 6. Klässler weiss, geht es in der Kommunikation nicht nur darum, was und wie man es sagt, sondern auch darum, was man auslässt. Ich kann als mündiger Zuhörer (und zwangsläufiger Finanzierer des staatlichen Radiosenders) sehr wohl selber beurteilen, wie ich mit der Information zum Täter umgehen soll. Ein staatlicher Sender hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die relevanten Tatsachen informiert wird. Und wenn es in der Schweiz zu einer schrecklichen Terrorattacke durch einen iranischen Asylbewerber kommt, der keine Landessprache spricht, ist das sehr wohl relevant. Solche Vorfälle kennen wir aus anderen Ländern und wenn das jetzt auch in die Schweiz kommt, muss man das analysieren.

Ich bin schon länger nicht mehr überzeugt, dass ich so gut informiert in den Tag starte, wie Sie es immer behaupten. Wenn Sie nicht genauer und schneller sind als 20 Minuten (gratis), wenn Sie nicht einmal die offiziellen Mitteilungen einer Kantonspolizei als relevant ansehen - warum soll ich dafür Zwangsgebühren bezahlen und warum soll ich überhaupt Ihre Nachrichten hören, wenn Sie Ihnen möglicherweise unliebsame Informationen einfach unter den Tisch fallen lassen?

Die SRG muss sich überhaupt nicht wundern, wenn das Ansehen und das Vertrauen in diese Institution und in den Journalismus generell erodieren. Gerade solche Beiträge nähren die Vermutung, dass die SRG am liebsten das publiziert, was Ihnen selber passt und erst dann vollständig informiert, wenn es nicht mehr anders geht. Das ist eine ganze schlechte Politik und Sie schaden sich am Ende selber.

PS: Dieses Fenster auf 10 Zeilen für die Mitteilung an Sie ist eine Zumutung für den User. Man kann den Text ganz schlecht editieren und verliert die Uebersicht. Daran könnte man auch noch arbeiten, wenn man wollte.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert, dass wir im Zusammenhang mit der Geiselnahme bei Yverdon in den ersten Meldungen am frühen Morgen die Nationalität des Täters nicht genannt haben.

Die «Publizistischen Leitlinien» von SRF sehen genau das vor: Dass wir im Regelfall biographische Angaben, besonders Namen, Nationalität oder ethnische Herkunft von Tätern oder Opfern nicht nennen. Und zwar auch dann nicht, wenn die Polizei oder ein Gericht das tut. An diese Grundregel hielt sich die Nachrichten-Nachtéquipe.

Die Leitlinien erlauben aber auch begründete Ausnahmen. Nämlich dann, wenn die Nennung solcher biographischen Angaben im Zusammenhang mit dem Delikt bedeutsam oder für das

Verstehen der Tat notwendig ist. Nach einer frühmorgendlichen publizistischen Diskussion befanden wir, in diesem Fall könnte ein legitimes Interesse daran bestehen zu erfahren, dass es sich um einen Asylbewerber handelt und dass er iranischer Herkunft ist. Entsprechend haben wir in unserer Berichterstattung ab 06h00 und in den folgenden Sendungen – und ebenso in der Online-Berichterstattung – diese Angaben zur Person publiziert.

Der Grund für die Abweichung von unserer Grundregel lag darin, dass Geiselnahmen in der Schweiz ausgesprochen seltene Kapitalverbrechen darstellen. Und dass zumindest anfänglich ein terroristischer Hintergrund denkbar schien. Zwar stellte sich rasch heraus, dass das bei dieser Tat nicht der Fall war. Hingegen spielte gemäss späteren Behördenangaben die Tatsache eine Rolle, dass es sich um einen Asylbewerber gehandelt hat. Der habe sich in seinem Asylverfahren ungerecht behandelt gefühlt, was ihn radikalisiert habe.

Man kann im Nachhinein darüber diskutieren, ob es erforderlich war, spezifisch von einem Asylbewerber iranischer Herkunft zu sprechen. Doch zum Zeitpunkt der Publikation konnte die terroristische Motivation noch nicht ausgeschlossen werden – und das iranische Regime hat schon mehrfach staatsterroristische Akte im Ausland verüben lassen. Dabei operierte es allerdings bisher mit Bomben oder griff Einzelpersonen an.

Wir bitten Sie, die Beanstandung abzulehnen. Zum einen hat sich die Nachrichten-Nachtschicht korrekt an den Publizistischen Leitlinien orientiert. Zum andern haben wir zeitnah publizistisch diskutiert, mit dem Ergebnis, dass uns in diesem Fall eine Ausnahme von der Grundregel geraten schien.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Die Ombudsstelle nimmt vorab zur Kenntnis, dass die Redaktion selbst in einer «frühmorgendlichen publizistischen Diskussion» unmittelbar nach der Ausstrahlung der beanstandeten News-Sendung von 05.30 Uhr zum Schluss gelangte, dass im konkreten Fall ein legitimes Interesse daran bestehen können, dass es sich beim Geiselnahmer um einen Asylbewerber iranischer Herkunft gehandelt habe. Entsprechend wurden in den Berichterstattungen ab 06.00 Uhr und in der Online-Berichterstattung diese Angaben zur Person genannt. Dennoch beantragt die Redaktion, die Beanstandung abzulehnen, da sich die Nachrichten-Nachtschicht korrekterweise an den Publizistischen Leitlinien orientiert habe.

Die Publizistischen Leitlinien srf lauten in 6.10 « Rassismus und Nationalitätenennung» wie folgt:

«In der Kriminalberichterstattung sind die ethnische und die nationale Zuordnung der Täterin, des Täters oder von Verdächtigen ein umstrittenes Thema. Wir müssen darauf achten, dass wir keine Vorurteile fördern und deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung abwägen. Umgekehrt dürfen wir Tatsachen nicht einfach ignorieren und uns so dem Vorwurf des Vertuschens aussetzen: Die Nationalität oder die ethnische Zugehörigkeit von Täterinnen, Tätern oder Opfern soll erwähnt werden, wenn sie

im Zusammenhang mit dem Delikt bedeutsam ist, die Tat besser zu verstehen hilft und ein begründetes öffentliches Interesse am Hintergrund der Täterschaft besteht.»

Die Ombudsstelle erachtet es unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes in Übereinstimmung mit den auch von der Redaktion angerufenen Publizistischen Leitlinien srf für geboten, die Nationalität (und auch den ausländerrechtlichen Status) zu nennen, wenn diese Angaben im Zusammenhang mit dem konkreten Delikt für dessen Verständnis und Einordnung von Bedeutung sind. Die Publizistischen Richtlinien srf verwenden in der entsprechenden Passage denn auch eine imperative Formulierung («soll») und erweitern nicht bloss das redaktionelle Ermessen («kann»).

Bei der Geiselnahme vom 8. Februar 2024 im Kanton Waadt handelte es sich nicht nur um ein schweres Verbrechen, sondern um eine für unser Land ausgesprochen seltene Tat, die zu einer erheblichen Beunruhigung in der Bevölkerung führen konnte. Nebst einer psychisch gestörten Täterschaft, waren auch ein terroristischer Hintergrund oder erpresserische Absichten allgemein krimineller Natur denkbar. Schon deshalb war es angebracht, in der medialen Berichterstattung die von Polizei und Staatsanwaltschaft in einem offiziellen Mediencommuniqué bekanntgegebenen Tatsachen möglichst umfassend zu kommunizieren, da diese zum besseren Verständnis der Tat offenkundig von Bedeutung waren. Im vorliegenden Fall kam hinzu, dass im beanstandeten Bericht zwar das Alter des Täters genannt, gleichzeitig jedoch festgehalten wurde, die Identität des Geiselnahmers sei noch nicht bestätigt. Damit wurde der Eindruck erweckt, weitere Angaben zur Person hätten mangels entsprechender Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden noch nicht gemacht werden können. Dies obwohl im behördlichen Communiqué zusammen mit dem Alter auch die Nationalität und der ausländerrechtliche Status des Geiselnahmers bekanntgegeben worden waren. Es war deshalb davon auszugehen, dass den Behörden auch die Identität des Geiselnahmers bekannt war. Sonst wären derart detaillierte Angaben (Alter, Nationalität, Status als Asylbewerber) gar nicht möglich gewesen.

Auch wenn die Berichterstattung umgehend angepasst wurde, stellen wir in der Berichterstattung um 05.30 Uhr aus den genannten Gründen einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz

Im Ausstand von Esther Girsberger